

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 256

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Januar 2015

Nr. 07, 22. Jahrgang

Inhalt

Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück	Seiten 1-4
Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark)	Seiten 4-6
Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf	Seiten 7-9
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seiten 9-11
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Berkenbrück (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seiten 11-13
Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) Kontaktadressen Oberförsterei Briesen (Stand 01.12.2014)	Seiten 13-14

Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 26.11.2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Berkenbrück.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer übergeben oder in einem Tierheim abgegeben worden ist. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den ersten Hund 32,00 €
 - b) für den zweiten Hund 60,00 €
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 80,00 €
 - d) Die Zwingersteuer beträgt 200,00 €.

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 ist das Doppelte der festgelegten Steuersätze zu zahlen.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- (3) Hunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch amtliches Negativzeugnis nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung gleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.
1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Español,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Berkenbrück aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.
- (3) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
- (4) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag für Hunde gewährt, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und die
 - a) als Rettungshunde im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zum Einsatz kommen und die hierfür notwendige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden in der hierfür benötigten Anzahl gehalten werden.

Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für das Halten eines Hundes der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich ist.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen nach § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Steuerermäßigung) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen des § 4 Abs.2 und 3 und des § 5 keine Anwendung.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 2 Abs. 1, Nr. d erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenem Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des 4. Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuerfestsetzung für kommende Steuerjahre ist zulässig.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, sodann als Jahresbetrag am 01.07. oder als Halbjahresbetrag am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Steuerjahres fällig. Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.
- (3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Odervorland anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs.3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Odervorland abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für jeden angemeldeten Hund übersendet die Gemeinde mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen bzw. umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust einer gültigen Hundesteuermarke ist umgehend anzuzeigen, auf Antrag wird dem

Hundehalter eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig (Gebührenordnung Amt Odervorland) ausgehändigt.

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Der Hundehalter ist ebenso zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter, sowie der Hundehalter verpflichtet, die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen. Durch das Ausfüllen dieser Erhebungsbögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt oder herumlaufen lässt,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 Satz 3 den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Verlangen eine gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt,
 - als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 Satz 4 den Verlust einer gültigen Hundesteuermarke nicht umgehend anzeigt
 - als nach § 10 Abs. 4 Verpflichteter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - als nach § 10 Abs. 5 Verpflichteter die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs.1 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Briesen (Mark), 27.11.2014

gez. Peter Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 05.12.2014

gez. Stumm
Amtsdirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen (Mark)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 04.12.2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Briesen (Mark).
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer übergeben oder in einem Tierheim abgegeben worden ist.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	20,00 EUR
b) für den zweiten Hund	36,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	46,00 EUR

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 ist das Doppelte der unter Abs. 1 festgelegten Steuersätze zu zahlen.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
 - 1. American Pitbull Terrier,
 - 2. American Staffordshire Terrier,
 - 3. Bullterrier,
 - 4. Staffordshire Bullterrier und
 - 5. Tosa Inu.
- (3) Hunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch amtliches Negativzeugnis nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung gleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.
 - 1. Alano,
 - 2. Bullmastiff,
 - 3. Cane Corso,
 - 4. Dobermann,
 - 5. Dogo Argentino,
 - 6. Dogue de Bordeaux,

7. Fila Brasileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Español,
10. Mastino Napoletano,
11. Perro de Presa Canario,
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Briesen (Mark) aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.
- (3) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
- (4) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag für Hunde gewährt, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und die
 - a) als Rettungshunde im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zum Einsatz kommen und die hierfür notwendige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden in der hierfür benötigten Anzahl gehalten werden.

Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für das Halten eines Hundes der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich ist.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen nach § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Steuerermäßigung) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig

beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen des § 4 Abs.2 und 3 und des § 5 keine Anwendung.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenem Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des 4. Lebensmonats.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuerfestsetzung für kommende Steuerjahre ist zulässig.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, sodann als Jahresbetrag am 01.07. oder als Halbjahresbetrag am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Steuerjahres fällig. Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.
- (3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zu- gewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Odervorland anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 muss die An- meldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs.3 Satz 1 muss die Anmel- dung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nach- dem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Odervorland abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für jeden angemeldeten Hund übersendet die Gemeinde mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke. Der Hunde- halter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen bzw. umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust einer gültigen Hundesteuermarke ist umgehend anzuzeigen, auf Antrag wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig (Gebührenord- nung Amt Odervorland) ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Der Hundehalter ist ebenso zur wahrheitsgemä- ßen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stell- vertreter, sowie der Hundehalter verpflichtet, die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen. Durch das Ausfüllen dieser Erhebungsbögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs.4 den Wegfall der Vor- aussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

- d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Hunde- steuermarke führt oder herumlaufen lässt,
- e) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 3 den Beauftrag- ten des Amtes Odervorland auf Verlangen eine gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt,
- f) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 4 den Verlust einer gültigen Hundesteuermarke nicht umgehend anzeigt
- g) als nach § 9 Abs. 4 Verpflichteter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- h) als nach § 9 Abs. 5 Verpflichteter die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

- (2) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.1 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgaben- gesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Briesen (Mark), den 05.12.2014

gez. Peter Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Briesen wird im Amts- blatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 08.12.2014

gez. Stumm
Amtdirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]) S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in ihrer Sitzung am 27.11.2014 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist die Haltung von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Jacobsdorf.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer übergeben oder in einem Tierheim abgegeben worden ist. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund	20,00 EUR
b) für den zweiten Hund	35,00 EUR
c) für den dritten und jeden weiteren Hund	50,00 EUR

 Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 ist das Doppelte der festgelegten Steuersätze zu zahlen.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 1. Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

- (2) Hunde insbesondere folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander gelten aufgrund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier und
 5. Tosa Inu.
- (3) Hunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, für die der Hundehalter durch amtliches Negativzeugnis nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Hundehaltung nachweisen kann, dass das Tier keine erhöhte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung gleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft aufweist, gelten nicht als gefährliche Hunde.
 1. Alano,
 2. Bullmastiff,
 3. Cane Corso,
 4. Dobermann,
 5. Dogo Argentino,
 6. Dogue de Bordeaux,
 7. Fila Brasileiro,
 8. Mastiff,
 9. Mastin Español,
 10. Mastino Napoletano,
 11. Perro de Presa Canario,
 12. Perro de Presa Mallorquin und
 13. Rottweiler.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Jacobsdorf aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder und Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.
- (3) Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen verwendet werden.
- (4) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag für Hunde gewährt, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden und die
 - a) als Rettungshunde im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zum Einsatz kommen und die hierfür notwendige Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben,
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Tierherden in der hierfür benötigten Anzahl gehalten werden.

Entsprechende Nachweise bzw. amtsärztlichen Zeugnisses sind mit der Antragsstellung beizubringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt für das Halten eines Hundes der zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuervergünstigungen nach § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Steuerermäßigung) werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegeben Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Odervorland, Bereich Kämmerei (Steueramt), schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 finden die Bestimmungen des § 4 Abs.2 und 3 und des § 5 keine Anwendung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des 4. Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder ingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres

festgesetzt. Die Steuerfestsetzung für kommende Steuerjahre ist zulässig.

- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, sodann als Jahresbetrag am 01.07. oder als Halbjahresbetrag am 15.02. und 15.08. des jeweiligen Steuerjahres fällig. Spätere Steuerveranlagungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.

- (3) Wer einen bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Odervorland anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs.3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs.3 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde verzogen ist, beim Amt Odervorland abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Für jeden angemeldeten Hund übersendet die Gemeinde mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen bzw. umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Der Verlust einer gültigen Hundesteuermarke ist umgehend anzuzeigen, auf Antrag wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke kostenpflichtig (Gebührenordnung Amt Odervorland) ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Der Hundehalter ist ebenso zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stell-

vertreter, sowie der Hundehalter verpflichtet, die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen innerhalb der vorgeschriebenen Frist wahrheitsgemäß auszufüllen. Durch das Ausfüllen dieser Erhebungsbögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b. als Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c. als Hundehalter entgegen § 9 Abs.2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d. als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke führt oder herumlaufen lässt,
- e. als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 3 den Beauftragten des Amtes Odervorland auf Verlangen eine gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt,
- f. als Hundehalter entgegen § 9 Abs.3 Satz 4 den Verlust einer gültigen Hundesteuermarke nicht umgehend anzeigt
- g. als nach § 9 Abs. 4 Verpflichteter nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- h. als nach § 9 Abs. 5 Verpflichteter die vom Amt Odervorland übersandten Erhebungsbögen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs.1 dieser Satzung handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Briesen (Mark), 28.11.2014



Peter Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 05.12.2014

gez. Stumm
Amtdirektor

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I Seite 202 ff), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 04.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Briesen (Mark) erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Briesen (Mark) nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung

oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.

- (3) Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigenschaft nichts entgegen.
- (4) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind
 1. daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen,
 2. die eine Wohnfläche von über 23 m²,
 3. sowie eine Form der Wasser- und Elektroenergieversorgung auf dem Grundstück aufweist.

§ 3

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m
Zone 3	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

- a) Ortslagen mit Bahnanschluss:
zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	6,30 €/m ²
Zone 3	8,10 €/m ²
- aa) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	3,02 €/m ²
Zone 2	4,22 €/m ²
Zone 3	5,43 €/m ²
- b) Dörfliche Lagen und/ oder Lagen in Gartensparten/ Bungalowsiedlungen:
zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	3,02 €/m ²
Zone 2	4,22 €/m ²
Zone 3	5,43 €/m ²
- bb) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	2,02 €/m ²
Zone 2	2,83 €/m ²
Zone 3	3,64 €/m ²
- c) Außenbereichslagen (Einzellagen abseits einer Ortslage):
zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	2,70 €/m ²
Zone 2	3,78 €/m ²
Zone 3	4,86 €/m ²
- cc) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	1,81 €/m ²
Zone 2	2,53 €/m ²
Zone 3	3,26 €/m ²

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigespflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde über die Amtsverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben - zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
- entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwohnung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;
 - entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
 - entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- (2) Wer ordnungswidrig handelt, kann gemäß § 15 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft .

Briesen (Mark), den 05.12.2014

gez. Peter Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark) (Zweitwohnungssteuersatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 08.12.2014

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Berkenbrück (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I Seite 202 ff), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am **26.11.2014** nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Berkenbrück erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- Die Zweitwohnungssteuer wird für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet erhoben.
- Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Berkenbrück nach dieser Satzung, die eine Person neben ihrer Hauptwohnung zum Zwecke der persönlichen Lebensführung oder der persönlichen Lebensführung ihrer Familienangehörigen innehat.
- Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohneigenschaft nicht entgegen.

§ 3 Steuerpflicht

- (4) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind
- daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen,
 - die eine Wohnfläche von über 23 m²,
 - sowie eine Form der Wasser- und Elektroenergieversorgung auf dem Grundstück aufweist.

- Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WOFLV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.

(3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m
Zone 3	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 5 Steuersatz

Die Steuersätze betragen:

a) Ortslagen mit Bahnanschluss:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	6,30 €/m ²
Zone 3	8,10 €/m ²

aa) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	3,02 €/m ²
Zone 2	4,22 €/m ²
Zone 3	5,43 €/m ²

b) Dörfliche Lagen und/ oder Lagen in Gartensparten/ Bungalowsiedlungen:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	3,02 €/m ²
Zone 2	4,22 €/m ²
Zone 3	5,43 €/m ²

bb) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	2,02 €/m ²
Zone 2	2,83 €/m ²
Zone 3	3,64 €/m ²

c) Außenbereichslagen (Einzellagen abseits einer Ortslage):

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

Zone 1	2,70 €/m ²
Zone 2	3,78 €/m ²
Zone 3	4,86 €/m ²

cc) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

Zone 1	1,81 €/m ²
Zone 2	2,53 €/m ²
Zone 3	3,26 €/m ²

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet - für den Rest des Kalenderjahres durch Verwaltungsakt fest. In dem Verwaltungsakt kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde über die Amtsverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten bereits als erhoben.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber der Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes eine Steuererklärung abzugeben. Soweit die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 10 Mitteilungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben - zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstückes oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht genügt, insbesondere als Inhaber einer Zweitwoh-

nung dies bzw. die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht innerhalb eines Monats anzeigt;

- b) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen nicht unverzüglich meldet oder auf Verlangen entsprechende Auskünfte erteilt;
- c) entgegen § 9 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft .

Briesen (Mark), den 27.11.2014

gez. Peter Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Berkenbrück (Zweitwohnungssteuersatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 05.12.2014

gez. Stumm
Amtdirektor



**Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB)
Kontaktadressen Oberförsterei Briesen (Stand 01.12.2014)**

Für den Bereich des Amtes Odervorland ist eine von 30 Oberförstereien des LFB, die **Oberförsterei Briesen**, mit Dienststelle in Briesen zuständig.

Die Oberförsterei Briesen ist insgesamt für ca 37.000 ha Waldfläche und damit für ca. 3.000 Waldeigentümer zuständig. Das Territorium der Oberförsterei Briesen ist in 8 Forstreviere eingeteilt, die insgesamt 80 Gemarkungen im Landkreis Oder-Spree betreuen.

Die Oberförsterei Briesen ist für alle Gemarkungen des Amtes Odervorland zuständig.

Die Gemarkungen des Amtes Odervorlandes werden durch folgende Revierleiter betreut:

Reviername	Gemarkungen	Vor- und Zuname Revierleiter/in	Anschrift Dienstort	Telefonnummer: Festnetz Mobilfunk
Kersdorf	Madlitz Forst Berkenbrück Briesen Kersdorf Neubrück Forst	Peter Klasen	Oberförsterei Briesen 15 518 Briesen Frankfurter Straße 07	033607 592617 0172 3167118
Wilmersdorf	Alt Madlitz Biegen Falkenberg Jacobsdorf Petersdorf Pillgram Sieversdorf Wilmersdorf	Roland Kitzrow	Oberförsterei Briesen 15 518 Briesen Frankfurter Straße 07	033607 592622 0172/3143768

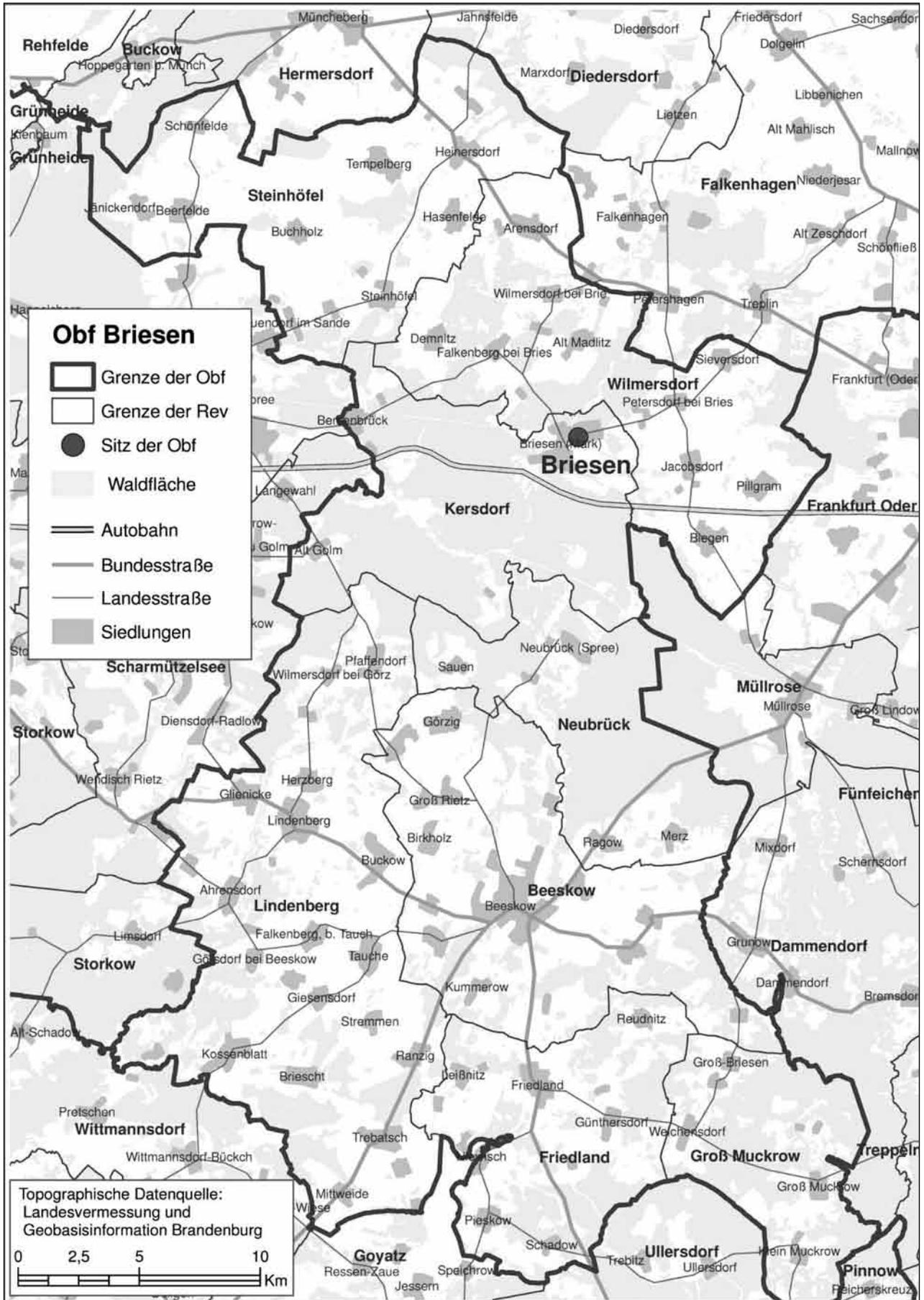
In der Dienststelle der Oberförsterei Briesen und in den **Dienststellen der Forstreviere ist einheitlich Dienstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Sprechzeit.** Nach Vereinbarung kann auch zu einem anderen Zeitpunkt eine Terminvereinbarung stattfinden.

Die Dienststelle der Oberförsterei Briesen befindet sich in der Frankfurter Straße 07 in 15 518 Briesen Tel.: 033607 5926-0 und FAX.: 033607 5926-12

Obf.Briesen@AFFMUL.Brandenburg.de

Auf der Internetseite des Landesbetrieb Forst Brandenburg www.forst.brandenburg.de befinden sich umfangreiche weitere Informationen.

Hellgard Vöcks
Leiterin der Oberförsterei Briesen



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.